

Anmerkungen zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs

— Dr. Peter Friederici, Vorsitzender Richter am OLG Naumburg

Das Institut des Versorgungsausgleiches wurde durch das erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechtes vom 14.6.1976 mit Wirkung vom 1.7.1977 eingeführt. Der Versorgungsausgleich liegt im Überschneidungsverhältnis des Ehegüterrechtes, des Eheunterhaltsrechtes und des vorsorgenden und des nicht vorsorgenden Sozialleistungsrechtes und der sonstigen Vorsorgerechte. Es ist ebenso Element einer retrospektiven Ordnung einer gerechten Aufteilung dessen, was geschiedene Eheleute an gemeinsamen Vermögen haben, insbesondere was sie erworben haben, wie es das Element einer prospektiven Ordnung einer gerechten Aufteilung der Lebensmöglichkeiten ist, die sich für die geschiedenen Ehegatten aus ihrer Fähigkeit zur Teilnahme am Erwerbsleben, aus ihrem Vermögen, aus Unterhalt und aus Sozialleistungen ergeben. Das Institut des Versorgungsausgleichs grenzt somit auch zwischen Solidargemeinschaften, wie der nahehelichen Unterhaltsgemeinschaft, den besonderen Vorsorgegemeinschaften und der Sozial- oder Privatversicherung, den allgemeinen öffentlichen Haushalten, aus denen Sozialleistungen erbracht werden, ab. Je eigenständiger und umfassender der Ausgleichsgedanke entwickelt wird, desto größer sind jedoch die Anforderungen an eine richtige Koordination der berührten Regelungsbereiche. Kurz nach Einführung des Institutes des Versorgungsausgleiches zeigten sich erhebliche Vollzugsdefizite. Das BVerfG hat solche Defizite verschiedentlich aufgezeigt durch seine punktuellen Interventionen, hierdurch aber die Friktionen im Gesamtgefüge auch verschärft.

Die einzelnen Versorgungsrechte sind dem Versorgungsausgleich auf sehr unterschiedliche Weise zugänglich. Ebenso reagieren sie auf den Wechsel des Trägers sehr unterschiedlich, der mit einem ausgleichenden Eingriff verbunden ist. Ferner ist das Gefälle zwischen dem Wert der verschiedenen Ausgleichsformen, deren Anwendungsbereiche eng damit zusammenhängen, wie die betroffenen Versorgungsrechte für den Versorgungsausgleich disponiert sind, sehr groß. Die einzelnen Versorgungsrechte wie die einzelnen Ausgleichsformen stehen schließlich auf unterschiedliche Weise zur Disposition des Familienrichters und der Parteien. Die Gestaltung des Versorgungsausgleichs geht derzeit von dem Grundsatz aus, dass der Versorgungsausgleich vom Ehegüterrecht und vom Eheunterhaltsrecht gesondert, in sich geschlossen, geregelt werden kann. Über das Verhältnis zum sonstigen Sozialleistungsrecht schweigt es sich aus. Besonders durch die Unterstellung einer Kostenneutralität des Versorgungsausgleichs wird dieses Verhältnis zudem verdeckt. Die Trennung zwischen Versorgungsausgleich und Ehegüter-

recht ist ebenso wie die Trennung zwischen Versorgungsausgleich und Unterhaltsrecht durch mehrfache Ausnahmen durchbrochen. Die Wahrnehmung der Einheit von Güter-, Unterhalts- und Versorgungsausgleichsrecht ist primär den Parteien überlassen (Argument aus § 1587o Abs. 2 BGB).

Bei der Erschaffung des Versorgungsausgleichs ging der Gesetzgeber davon aus, dass bei Scheidung der Ehe eine wechselseitige Teilhabe an den in der Ehe erworbenen Versorgungsansprüchen stattfindet und jede Partei nach rechtskräftiger Scheidung eine Grundlage hat, auf der weiterhin ihre Versorgung aufgebaut werden kann. Bei dieser Konzeption ging der Gesetzgeber davon aus, dass die Entscheidung zum Versorgungsausgleich in formelle – und materielle Rechtskraft erwächst. Bedingt durch die Eigenständigkeit der einzelnen Versorgungssysteme zeigte sich sehr bald, dass die Momentaufnahme zum Stichtag des Endes der Ehezeit und der darauf aufbauende Ausgleich durch weiteren Zeitablauf zu letztlich untragbaren Härten führt. Dies wird insbesondere aufgezeigt in der Dissertation von *Henßler*: Korrektur rechtskräftiger Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, Konstanz, 1983. Das System des Versorgungsausgleichs basierte damals wie noch heute auf dem Gedanken, dass zum Stichtag des Endes der Ehezeit (Legaldefinition in § 1587 Abs. 2 BGB) alle Ansprüche aus der Ehezeit ermittelt und miteinander verglichen werden, um den Ausgleichspflichtigen bzw. den Ausgleichsberechtigten festzustellen und die Hälfte des Wertunterschiedes durch verschiedene Systeme auf den Berechtigten zu übertragen. Erforderlich war es aus diesem Grunde, eine systemmangleichende Umrechnung zu schaffen, was mithilfe der Barwertverordnung versucht wurde. Die Problematik der Barwertverordnung hatte schon *Heubeck*, in: BB Beilage 1977 Nr. 6, S. 1–20, dargestellt und insbesondere darauf hingewiesen, dass eine Aktualisierung der Daten in regelmäßigen relativ kurzen Abständen notwendig sei.

Die Versuche, das System des Versorgungsausgleiches zu verändern und den neuen Verhältnissen anzupassen, sind zahlreich. Mit Schnellbrief vom 17.07.1980 an die Landesjustizverwaltungen hat der Bundesminister der Justiz mit der Bitte um Stellungnahme den „Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich“ vorgelegt (Az.: 3460/10-3-11051/80). Anlass zu diesem Entwurf war der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 28.2.1980, der die Vereinbarkeit des Rentensplittings und des Basissplittings mit dem Grundgesetz festgestellt hatte. Das Verfassungsgericht hatte jedoch gefordert, dass für bestimmte nachträglich eingetretene Fallgestaltungen ergänzende gesetzliche Regelungen

geschaffen werden. Der Entwurf des Bundesjustizministeriums führt in seiner amtlichen Begründung aus, dass die noch erforderlichen ergänzenden gesetzgeberischen Maßnahmen vom BVerfG nicht abschließend bezeichnet worden seien. Die Rechtfertigung des Versorgungsausgleiches entfalle jedoch dann, wenn einerseits beim Verpflichteten eine spürbare Kürzung der Rentenansprüche erfolge, ohne dass sich andererseits der Erwerb eines selbstständigen Versicherungsschutzes angemessen für den Berechtigten auswirke. Im Einzelnen war in dem Gesetzesentwurf vorgesehen, eine weitere Einschränkung der Minderung oder Kürzung der Versorgung des Verpflichteten, wenn feststeht, dass aus den übertragenen oder gem. § 1587b Abs. 2 BGB begründeten Anwartschaften keine oder nur verhältnismäßig geringe Leistungen zu gewähren sind, ein vergleichbarer Schutz, wenn der Verpflichtete den Berechtigten Unterhalt zu leisten hat und aus der übertragenen oder begründeten Anwartschaft den Berechtigten gegenwärtig keine Rente zu gewähren ist, entsprechende Schutzvorschriften, wenn die bei einer Nachversicherung zugrunde zu legenden Entgelte als Folge der Begründung einer Rentenanswartschaft zu kürzen sind, Nachzahlungsansprüche, wenn in den vorstehenden Fällen mehr als dort vorgesehen, gemindert oder gekürzt wurde, teilweise Rückzahlung von Beitragszahlung, die zur Begründung von Rentenanswartschaften in bar geleistet wurden, wenn feststeht, dass aus der begründeten Anwartschaft keine oder nur verhältnismäßige Leistungen zu gewähren sind, Regelungen über die Abwendung der Minderung oder Kürzung der Versorgung des Verpflichteten durch Zahlung eines Kapitalbetrages, eine allgemeine Spürbarkeitsgrenze als Voraussetzung für den Schutz durch die genannten Regelungen und letztlich ein Antragserfordernis, Antragsberechtigung und Antragsfrist sowie ein Auskunftsrecht des Antragsberechtigten. Die wesentlichen Gedanken dieses Entwurfes wurden erst mit dem Gesetz vom 21.02.1983, dem Gesetz zur „Regelung von Härten im Versorgungsausgleich“ (BGBl I S. 105) gesetzlich geregelt, jedoch ohne Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und zeitlich befristet bis zum 31.12.1986 (§§ 4, 13 Abs. 3 VAHRG).

Mit Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 16.10.1981 (Az.: 3460-10-5-11377/81) wurde eine geänderte Fassung des Entwurfes vom 17.7.1980 mit dem Stand vom 3.9.1981 den Landesjustizverwaltungen zur erneuten Stellungnahme vorgelegt. Mit dem abgeänderten Entwurf wurde das Ziel verfolgt, die Zahl der Fallgruppen, in denen der VA durch Beitragszahlung erfolgte, deutlich zu verringern. Angestrebt war insbesondere der Wegfall der Beitragszahlungspflicht in den Fällen der Altershilfe bei Landwirten, Versorgung einer berufsständigen Versorgungseinrichtung, soweit es sich um eine Grundversorgung handelt und um gesetzlich geregelte Fälle der Zusatzversorgung.

Durch den hessischen Minister der Justiz wurde den Familiengerichten in Hessen ein weiterer Entwurf zur Änderung der versorgungsrechtlichen Vorschriften mit dem Stand vom 23.4.1982 zur Stellungnahme zugeleitet (Hessisches Ministe-

rium der Justiz vom 23.7.1982, Az.: 10300/3795). In Ergänzung der bisherigen Entwürfe sah dieser Vorschlag vor, dass die Beitragszahlungspflicht nach § 1587b Abs. 3 BGB durch andere Ausgleichsformen abgelöst wird. Anstelle der Beitragszahlungspflicht war vorgesehen, die bisher durch Beitragszahlung auszugleichenden Anrechte einem Quasi-Splitting zu unterwerfen.

Mit Schnellbrief des Bundesministeriums der Justiz vom 10.11.1983 (Az: 3460/10-9-11616/83) wurde den Landesjustizverwaltungen ein neuer Entwurf mit dem Stand vom 24.10.1983 zur Stellungnahme zugeleitet. Der Entwurf wurde als „Modell 87“ bezeichnet. Im Gegensatz zu den bisherigen Gesetzesentwürfen sah dieser Entwurf vor, dass der Versorgungsausgleich nur bei Bedarf entschieden wird. Ein solcher Bedarf sei dann gegeben, wenn wenigstens beim berechtigten Ehegatten der Versicherungsfall eingetreten ist. Ausgeglichen werden sollten nur Leistungen, die im Entscheidungszeitpunkt von den Versorgungsträgern tatsächlich an die Ehegatten erbracht werden. Außerdem sollte der Berechtigte in der Regel einen Anspruch gegen denjenigen Versorgungsträger erhalten, bei dem der Verpflichtete seine Versorgung erworben hat. Weiterhin war vorgesehen, Versorgungsausgleichleistungen den Veränderungen in den Versicherungen beider Ehegatten anzupassen, also eine Abkehr von dem bisherigen Prinzip der „Momentaufnahme“. Der Entwurf stellt somit auf den ersten Versorgungsfall beim Ausgleich des verpflichteten Ehegatten ab mit der Folge, dass spezifische Regelungen für den Fall erforderlich sind, dass nur beim Berechtigten der Versicherungsfall eingetreten ist. Nach dem Tod des zum Ausgleich verpflichteten Ehegatten sollte Grundlage der Ausgleichsforderung die in der betreffenden Versorgung vorgesehene Witwen-/Witwerrente sein.

Die Fraktion im Deutschen Bundestag der CDU/CSU hat am 11.6.1981 einen „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Verbesserung des Versorgungsausgleiches“ eingebracht. Grundlage dieses Fraktionsentwurfes war der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzesentwurf zur Härterege- lung und unterscheidet sich von dem Regierungsentwurf insbesondere dadurch, dass Ergänzungsregelungen über die Härterege- lung nicht in das BGB eingestellt werden, sondern in einem Sondergesetz niederzulegen sind.

In Fortentwicklung der bisherigen Vorschläge zur Änderung des Versorgungsausgleichsverfahrens hat das Bundesministerium der Justiz einen Diskussionsentwurf mit Stand vom 8.3.1984 erstellt. Dieser ist den Landesjustizverwaltungen zur Stellungnahme zugesandt worden (Textabdruck in Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht: Der Versorgungsausgleich im internationalen Vergleich und in der zwischenstaatlichen Praxis, Tutzing, 3.–6.7.1984). Auch dieser Entwurf sah vor, dass der Versorgungsausgleich frühestens dann durchgeführt wird, wenn der erste Versorgungsfall eintritt.

Von der Darstellung weiterer Änderungsvorschläge wird Abstand genommen, da schon diese kurze Übersicht zeigt, dass

schon kurz nach Inkrafttreten des ersten Eherechtsreformgesetzes für alle Beteiligten offenkundig war, dass eine Anpassung und Veränderung dringend notwendig war. So wurde dann auch eine neue Ausgleichsform, nämlich die Realteilung, mit Wirkung vom 1.4.1983 in das VAHRG eingeführt (§§ 1 Abs. 2, 13 Abs. 1 VAHRG). Der Versuch, in den Jahren 1984 bis 1986 eine grundlegende Reform herbeizuführen, scheiterte im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages daran, dass keine sachgerechte Lösung für die sog. Altfälle erarbeitet werden konnte. In der Erkenntnis, dass für die Altentscheidungen eine Anpassung an aktuelle Verhältnisse notwendig ist, wurde zunächst eine zeitlich befristete Übergangsregelung in § 10a VAHRG geschaffen, die also eine Korrektur älterer Entscheidungen vorsah. Nachdem nicht abzusehen war, wann mit einer grundlegenden Reform gerechnet werden könne, wurde die zeitliche Befristung aufgehoben, sodass seither alle Entscheidungen zum Versorgungsausgleich unter Durchbrechung der formellen und materiellen Rechtskraft den veränderten Verhältnissen auf Antrag angepasst werden können. Mit der Einführung der Möglichkeit der Abänderung der Versorgungsausgleichsentscheidung hat der Gesetzgeber die ursprüngliche Idee aufgegeben, die vorsah, dass jede Partei nach Rechtskraft der Scheidung eine gesicherte Grundlage der bis dahin erworbenen Anrechte für die Altersversorgung besitzt, auf die dann später aufgebaut werden kann. Da die Abänderung im Regelfall frühestens ab dem Zeitpunkt erfolgen kann, in dem die Ehegatten das 55. Lebensjahr vollendet haben, führt dies dazu, dass aufgrund der Veränderungen der verschiedenen Leistungssysteme nicht nur wertmäßig veränderte Entscheidungen ergehen können, sondern dass auch die Ausgleichsrichtung sich verändert, der bisher Ausgleichsberechtigte also zum Verpflichteten wird und umgekehrt. Damit fehlt jedem Ehegatten nach rechtskräftiger Scheidung die Grundlage, auf der er seine zukünftige Versorgung weiterhin aufbauen kann.

Aufgrund dieser grundsätzlichen Veränderung durch die Einführung eines Abänderungsrechtes entfällt im Prinzip die Berechtigung, anlässlich der Scheidung eine vollständige Bestandsaufnahme der Versorgungsanrechte zu erstellen, durch systemangleichende Umrechnungen die Anrechte miteinander vergleichbar zu machen und einen Versorgungsausgleich wertmäßig durchzuführen. Der Jurist erkennt aufgrund der Systematik, dass es sich nur bei der Entscheidung um eine Feststellung handelt, wie wertmäßig der Ausgleich aussehen würde, wenn am Stichtag des Endes der Ehezeit der Versorgungsfall eingetreten wäre. Diese Fiktion wird im Regelfall nicht zutreffen, denn die Parteien werden meist Jahrzehnte vor Eintritt des Versorgungsfalles geschieden und die Veränderungen in den einzelnen Versorgungssystemen bis zum Eintritt des Versorgungsfalles sind so weitreichend, dass die Berechnung zum Stichtag Ende der Ehezeit praktisch wertlos ist und für die Parteien keine Grundlage für die weitere Vorsorge bietet.

Ein weiterer Mangel des bisherigen Ausgleichsystems ist die Tatsache, dass die rein privatrechtlichen Vorsorgesysteme von

der formellen und materiellen Rechtskraft der Entscheidung nicht erfasst werden. Notwendige Beteiligte sind nur diejenigen Leistungsträger, bei denen durch rechtsgestaltende Entscheidung (§ 1587b Abs. 1 und 2 bzw. der entsprechenden analogen Ausgleichsformen) ein Ausgleich vollzogen wird. Nicht am Verfahren beteiligt sind zum Beispiel die privatrechtlichen Lebensversicherungsgesellschaften und die betrieblichen Altersversorgungssysteme mit Ausnahme der Zusatzversorgung öffentlicher Dienst. Insoweit verbleibt dem jeweiligen Anrechtsinhaber die volle Dispositionsbefugnis. Als Beispiel sei hier aufgeführt die private Lebensversicherung mit Wahlrecht, die – so lange die Lebensversicherung auf eine Rentenzahlung lautet – aufgrund der Abgrenzungsvorschrift des § 1587 Abs. 3 BGB in den Versorgungsausgleich fällt. Der Anrechtsinhaber wird, wenn er diese Systematik kennt, drei Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich und der Ehescheidung und daher nach Ablauf auch der Verjährungsfrist beim Zugewinn von seiner Dispositionsbefugnis Gebrauch machen, die Versicherung in eine Kapitalversicherung umwandeln mit der Folge, dass er nach der insoweit systematisch zutreffenden Rspr. des BGH (vgl. BGH FamRZ 2003, 664; BGH FamRZ 2003, 923; BGH FamRZ 2003, 489) dieses Anrecht dem Versorgungsausgleich entzieht. Er wird deshalb jetzt den Antrag nach § 10a VAHRG stellen – sobald die zeitlichen Voraussetzungen vorliegen – mit der Folge, dass das Anrecht der Lebensversicherung nicht mehr im Versorgungsausgleich berücksichtigungsfähig ist. Vergleichbares gilt, wenn eine betriebliche Altersversorgung besteht, die im Versorgungsausgleich Berücksichtigung gefunden hat, die sich der Berechtigte, bevor er in Rente geht, auszahlen lässt und dann den Antrag stellt auf Abänderung des Versorgungsausgleiches. Da die Einbeziehung in den Versorgungsausgleich anlässlich der Ehescheidung kein Verfügungsverbot für den Berechtigten beinhaltet, steht es ihm jeder Zeit frei, seine vertraglichen Grundlagen zu verändern und über diesen Weg ohne irgendwelchen Regressforderungen gegenwärtig sein zu müssen, das Anrecht dem Versorgungsausgleich letztendlich zu entziehen.

Der Vorschlag der Kommission erkennt nur teilweise die schon in den vergangenen Jahrzehnten diskutierten Probleme, bietet nach meiner Überzeugung keine Gesamtlösung, die es rechtfertigen könnte, kurzfristig das bisherige System durch ein neues zu ersetzen. Es besteht noch erheblicher Diskussionsbedarf, dies insbesondere auch zum Beispiel hinsichtlich der sog. Altfälle, also derjenigen Versorgungsausgleichsentscheidungen, die in den vergangenen Jahrzehnten getroffen wurden, sich aber noch nicht in Leistung befinden bzw. diejenigen, die sich schon im Leistungsstadium befinden.

Der Kommissionsvorschlag stellt nach meiner Überzeugung keine Erleichterung dar, sondern ist ein noch komplizierteres System als das derzeit bestehende. Ausgehend von dem Gruppenmodell ergibt schon die Zuordnung zur Gruppe 1, dass für diese dort erfolgende Ausgleichung auch eine Anpassung an spätere Veränderungen vorgesehen werden muss,

denn es handelt sich nicht um statische Systeme, sondern um Versorgungssysteme, die aus einer Vielzahl von Gründen ständig einer Veränderung unterliegen. Die vielen Veränderungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung aber auch der Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen sollen nur als Beispiel angeführt werden.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb ein weiteres Ausgleichssystem eingeführt werden soll durch die Gruppe 2. Auch bei dieser Gruppe gilt das vorherstehend Gesagte, dass eine Anpassung an veränderte Umstände erforderlich sein wird mit der Folge, dass die bisherigen Probleme des Versorgungsausgleichs nach derzeitigem Recht praktisch transportiert werden in dieses neue System. Alleine die Vergleichbarkeit der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst hat nicht berücksichtigt, dass die öffentlich-rechtlichen Zusatzversicherungen, die ein Teil der betrieblichen Altersversorgung sind, im Anwartschaftsteil anders zu bewerten sind als im Leistungsteil und aufgrund der Leistungsstruktur insgesamt keine unmittelbare Vergleichbarkeit mit einer Altersversorgung der Privatwirtschaft hergestellt werden kann. Es bedarf also in diesem Falle auf jeden Fall wieder einer vergleichbaren oder ähnlichen Regelung, die sich einer Barwertverordnung oder einer Umrechnungsregelung, wie auch immer sie genannt wird, bedienen muss.

Bei der gesamten Überlegung der Kommission hat m.E. keine Berücksichtigung gefunden die Tatsache, dass es in der gesetzlichen Rentenversicherung schon heute für Ehegatten die Möglichkeit eines dauerhaften Rentensplittings gibt. § 120a Abs. 1 SGB VI sieht vor, dass aufgrund einer gemeinsamen Bestimmung die in der Ehe erworbenen Rentenansprüche untereinander gleichmäßig aufgeteilt werden. Würde dieses Rentensplitting für alle Eheleute in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt, bedürfte es nur einer Bestimmung, ab wann die gemeinsame Aufteilung endet, vergleichbar dem derzeit bestimmten Ende der Ehezeit in § 1587 Abs. 2 BGB. Auch im Versorgungssystem nach beamtenrechtlichen Grundsätzen wäre eine solche Regelung denkbar, ohne dass der nicht zum Versorgungssystem gehörende Ehegatte dort Mitglied des Systems selber wird, vielmehr würde er nur einen Anspruch gegen das System nach den vergleichbaren Grundsätzen erhalten. Diese Problematik des Anspruches, ohne Mitglied zu werden, kennt das derzeitige Ausgleichssystem schon bei der Realteilung nach § 1 Abs. 2 VAHRG.

Mit der Einführung einer Realteilung würden dann auch alle Probleme entfallen, die mit einer systemangleichenden Umrechnung zu tun haben (vgl. *Friederici*, Die Realteilung im Versorgungsausgleich als alleiniges Ausgleichssystem, Frankfurter Dissertation 1985). Ebenso entfielen alle Anpassungsvorschriften, da die real geteilten Anrechte in demselben

Versorgungssystem bleiben und daher den selben Veränderungen unterliegen, wie die Anrechte des anderen Ehegatten. Denkbar wäre auch ein anderes Ausgleichssystem, das nicht anlässlich der Scheidung aktiviert wird, sondern erst dann, wenn das einzelne in der Ehe erworbene Anrecht in das Leistungsstadium eintritt. Erforderlich wäre in diesem Falle nur, anlässlich der Ehescheidung die verschiedenen vorhandenen Systeme dem Grunde nach zu ermitteln und eine Rechtskrafterstreckung auf die einzelnen Leistungsträger durch deren Beteiligungen vorzunehmen. Der Ausgleich würde dann bei Fälligkeit aus dem Zeitverhältnis beim jeweiligen Leistungsträger erfolgen und eine Korrektur könnte vergleichbar der Regelung in § 3a VAHRG durch das Familiengericht erfolgen. Ein solches System hätte auch den Vorteil, dass anlässlich der Ehescheidung eine Entscheidung entsprechend dem jetzigen § 1587c BGB ergehen müsste, da der Härtefall nur zu diesem Stichtag geprüft und entschieden werden kann, nicht aber zu einem späteren Zeitpunkt. Auch hinsichtlich der Vereinbarungen der Ehegatten könnte es dann bei der Regelung des § 1408 BGB verbleiben bzw. nach § 1587o Abs. 2 BGB und an die entsprechende genehmigte Vereinbarung bzw. wirksame Vereinbarung wären die jeweiligen Leistungsträger später gebunden. Unter Berücksichtigung der Inhaltskontrolle von Verträgen nach der Rechtsprechung des BGH wäre dann aber zu prüfen, ob nicht eine Vereinbarung nach § 1408 BGB auch anlässlich der Scheidung einer gerichtlichen Genehmigung zu unterziehen wäre, denn eine spätere Veränderung bzw. Anpassung des Vertragsinhaltes würde in der Abwicklung bei den einzelnen Anrechten zu Ungerechtigkeiten und teilweisen Unmöglichkeiten führen, die dadurch vermieden werden könnten, wenn zum Stichtag Ende der Ehezeit bzw. Rechtskraft der Scheidung eine gerichtliche Entscheidung abschließend den Vorgang beendet.

Ich bin mit *Wiechmann* und *Richwien* (in: *DangVers* 11/04, S. 505, 517) der Auffassung, dass die Diskussion, wie der Versorgungsausgleich in Zukunft geregelt werden kann, mit Vorlage des Abschlussberichtes erst begonnen hat. Ich halte es ebenso wie die vorgenannten Autoren für sinnvoll, lediglich die Barwertverordnung, ein hauptsächlicher Schwachpunkt des heutigen Rechts, in kürzeren Zeitabständen als bisher anzupassen und die Diskussion hinsichtlich der Veränderung und systematischen Neugliederung des Versorgungsausgleiches in Ruhe zu führen. Die Einführung eines neuen Systems ist nur gerechtfertigt, wenn es umfassend geprüft wurde und feststeht, dass die bisherigen Mängel vollständig beseitigt sind und ein Zukunftssystem gefunden wurde, das nicht wiederum schon nach wenigen Jahren einer Reform an Haupt und Gliedern bedarf.